

002 K 011/21



AMTSGERICHT WALDBRÖL

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 16.01.2024 um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Waldbröl, Gerichtsstraße 1, 51545 Waldbröl,
Erdgeschoss Saal 0.12**

das im Grundbuch von Dattenfeld Blatt 2567 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Dattenfeld, Flur 38, Flurstück 129,
Hof- und Gebäudefläche; Rossel, groß: 1.012 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein freistehendes, unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss in Windeck-Rossel. Baujahr 1958. Die Ausstattungen wurden nicht modernisiert, die Räume im Dachgeschoss weisen Feuchtigkeitsschäden auf. Das Dachgeschoss ist unbewohnbar und das Erdgeschoss hat nur noch eine kurze wirtschaftliche Restnutzungsdauer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Waldbröl, 22.09.2023